Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Inhaltsverzeichnis Inhaltsverzeichnis § 1. Geltungsbereich § 1. Geltungsbereich § 2. § 2. Klassifizierte Informationen Klassifizierte Informationen Klassifizierungsstufen § 3. § 3. Klassifizierungsstufen Informationssicherheitsbeauftragte Informationssicherheitsbeauftragte § 4. § 4. Zugang zu klassifizierten Informationen Zugang zu klassifizierten Informationen § 5. § 5. § 6. Unterweisung Unterweisung § 6. Übermittlung klassifizierter Informationen § 7. Übermittlung klassifizierter Informationen § 7. § 8. § 8. Kennzeichnung Kennzeichnung Elektronische Verarbeitung und Übermittlung klassifizierter Elektronische Verarbeitung und Übermittlung klassifizierter § 9. § 9. Informationen Informationen Dienstpflichten Dienstpflichten § 10. § 10. Administrative Behandlung § 11. Administrative Behandlung § 11. § 12. Registrierung von klassifizierten Informationen Registrierung von klassifizierten Informationen § 12. Verwahrung von klassifizierten Informationen § 13. Verwahrung von klassifizierten Informationen § 13. Kopien und Übersetzungen Kopien und Übersetzungen § 14. § 14. Vernichtung von klassifizierten Informationen Vernichtung von klassifizierten Informationen § 15. § 15. § 16. Maßnahmen zum Schutz des Austausches klassifizierter Informationen für Galileo PRS § 17. Kontrolle § 16. Kontrolle § 1. bis § 15.

§ 1. bis § 15.

Maßnahmen zum Schutz des Austausches klassifizierter Informationen für Galileo PRS

Vorgeschlagene Fassung

§ 16. (1) Die gemäß § 8 InfoSiG beim Bundeskanzleramt eingerichtete Informationssicherheitskommission nimmt, mit Ausnahme der Aufgaben gemäß

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

- Abs. 3, in Österreich die Agenden der Galileo Public Regulated Service Behörde (PRS Behörde) gemäß Beschluss 1104/2011/EU über die Regelung des Zugangs öffentlichen regulierten Dienst, der von dem weltweiten Satellitennavigationssystem bereitgestellt wird, das durch das Programm Galileo eingerichtet wurde, ABl. Nr. L 287 vom 04.11.2011 S. 1, wahr.
- (2) Die Informationssicherheitskommission hat eine Arbeitsgruppe zur Vorbereitung der Entscheidungen in den Angelegenheiten gemäß Abs. I einzurichten, in die jeder Informationssicherheitsbeauftragte einen Vertreter entsenden kann.
- (3) Das Bundesministerium für Landesverteidigung nimmt die technischen und operativen Aufgaben der PRS Behörde wahr. Hierzu gehören insbesondere:
- 1. Sicherstellung der nationalen Betriebssicherheit der für das PRS-System erforderlichen Komponenten;
 - 2. Management von Sicherheitsrisiken der PRS-Nutzergruppen;
- 3. Sicherstellung und Betrieb der erforderlichen innerstaatlichen Infrastrukturen und des Informationsmanagements sowie der internationalen Verbindungen zu entsprechenden Akteuren;
- 4. Technische Betreuung der PRS-Nutzergruppen in Kooperation mit dem GSMC (Galileo Security Monitoring Centre) und gemäß nationaler Vorgaben;
- 5. Entwurf und Umsetzung operationeller Konzepte und Prozeduren für Verwendung von PRS im Zusammenwirken der Informationssicherheitskommission;
- 6. Management der PRS-Schlüssel und anderer damit zusammenhängender Verschlusssachen und deren Verteilung;
- 7. Erarbeitung von Berichtsprozeduren im Zusammenwirken mit der Informationssicherheitskommission.

Kontrolle

§ 16. Das System der Informationssicherheit ist durch den jeweiligen Informationssicherheitsbeauftragten einmal jährlich nachweislich zu überprüfen Informationssicherheitsbeauftragten einmal jährlich nachweislich zu überprüfen

Kontrolle

§ 17. Das System der Informationssicherheit ist durch den jeweiligen oder überprüfen zu lassen. Dabei ist insbesondere die Vollständigkeit der oder überprüfen zu lassen. Dabei ist insbesondere die Vollständigkeit der

Geltende Fassung

Vorgänge des abgelaufenen Jahres vorzunehmen.

Vorgeschlagene Fassung

Aufzeichnungen, die Sicherheit der Behältnisse, das Schlüsselsystem und die Aufzeichnungen, die Sicherheit der Behältnisse, das Schlüsselsystem und die Sicherungsmaßnahmen von Kommunikations- und Informationssystemen einer Sicherungsmaßnahmen von Kommunikations- und Informationssystemen einer Überprüfung zu unterziehen. Liegen Informationen der Klassifizierungsstufe Überprüfung zu unterziehen. Liegen Informationen der Klassifizierungsstufe GEHEIM oder STRENG GEHEIM vor, so ist eine vollständige Überprüfung der GEHEIM oder STRENG GEHEIM vor, so ist eine vollständige Überprüfung der Vorgänge des abgelaufenen Jahres vorzunehmen.